

§ 2 T-PSMV 2012

T-PSMV 2012 - Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Lagerraum und in dessen unmittelbarem Nahbereich sind verboten:

- a) das Essen und Trinken,
- b) das Rauchen und das Hantieren mit Feuer,
- c) die Durchführung von sonstigen gefährlichen Tätigkeiten wie Schweißarbeiten und
- d) die Aufbewahrung von leicht entzündbaren Materialien, die keine Pflanzenschutzmittel sind.

In Kraft seit 16.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at